

Kooperationsvertrag zum Projekt Modernisierung der Radfernwege

zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz
vertreten durch den Landrat, Herrn Siegurd Heinze
und die Erste Beigeordnete, Frau Grit Klug
Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg

- nachfolgend „Landkreis“ genannt –

und

Amt Altdöbern für seine amtsgehörigen Gemeinden
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Detlef Höhl
und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Katrin Peter
Marktstraße 1, 03229 Altdöbern

Stadt Calau
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Werner Suchner
und die stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Barbara Hollmichel
Platz des Friedens 10, 03205 Calau

Stadt Großräschen
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Zenker
und den stellvertretenden Bürgermeister
Seestr. 16, 01983 Großräschen

Stadt Lauchhammer
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Roland Pohlentz
und den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Jörg Rother
Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer

Stadt Lübbenau/Spreewald
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Helmut Wenzel
und den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Rainer Schamberg
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald

Amt Ortrand für seine amtsgehörigen Gemeinden
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Kersten Sickert
und den stellvertretenden Amtsdirektor, Herrn Rico Heinze
Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Amt Ruhland auch für seine amtsgehörigen Gemeinden
vertreten durch den stellvertr. Amtsdirektor, Herrn Christian Konzack
und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylke Balzer
R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland

Gemeinde Schipkau
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Prietzel
und die stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Carola Johannsohn
Schulstr. 4, 01998 Schipkau OT Klettwitz

Stadt Schwarzheide
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christoph Schmidt
und den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Manfred Richter
Ruhlander Str. 102, 01987 Schwarzheide

Stadt Vetschau/Spreewald
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bengt Kanzler
und den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Sven Blümel
Schlossstr. 10, 03226 Vetschau/Spreewald

sowie

Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Volker Mielchen
und den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
Herrn Andreas Fredrich
Straße zur Südsee 1, 01968 Senftenberg

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Kooperationspartner“ genannt -

Der Landkreis und die Kooperationspartner werden nachfolgend zusammen auch „Vertragsparteien“ genannt.

Präambel

Im Rahmen des Projektes „Qualitätssicherung des Radfernwegenetzes in der Energieregion Lausitz“ wurde eine Zustandserfassung und -bewertung der Radfernwege im Landkreis Spree-Neiße, Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und der kreisfreien Stadt Cottbus vorgenommen. Mit dem Projektabschluss liegt die nötige Basis vor, damit die Kooperationspartner die finanzielle Unterstützung für die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur erhalten. Ziel ist es, Modernisierungsmaßnahmen und Lückenschlüsse auf touristisch relevanten Radfernwegen durchzuführen.

Der Förderantrag bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) kann nach der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nur durch den Landkreis für seine kreisangehörigen Kommunen und den Zweckverband gestellt werden, um im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit einen hohen Fördersatz zu erhalten. Baulastträger sind jedoch die jeweiligen Gemeinden auf ihrem Hoheitsgebiet und der Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg im übertragenen Aufgabenbereich. Der Landkreis nimmt daher eine Vermittlerstellung zwischen Fördermittelgeber und den Kooperationspartnern ein und übernimmt die Gesamtkoordinierung des Projektes für die Kooperationspartner. Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten des Projektes, insbesondere die Eigenanteile, tragen die Kooperationspartner selbst.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner zur einheitlichen Durchführung des Gesamtprojektes den vorliegenden Kooperationsvertrag mit folgendem Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Vertragsgegenstand und Grundsätzliches	4
§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer	4
§ 3 Vertragsgrundlagen	4
§ 4 Verhältnis der Vertragsparteien untereinander.....	5
§ 5 Ansprechpartner, Arbeitsgruppe, Zusammenarbeit.....	5
§ 6 Aufgaben des Landkreises	5
§ 7 Aufgaben der Kooperationspartner	6
§ 8 Finanzierung	7
II. Besondere Regelungen zu den Projektphasen.....	8
§ 9 Projektphase 1.....	8
§ 10 Projektphase 2.....	9
§ 11 Projektphase 3.....	9
III. Schlußbestimmungen.....	10
§ 12 Streitschlichtung	10
§ 13 Kündigung	10
§ 14 Salvatorische Klausel, Schriftform.....	10

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Vertragsgegenstand und Grundsätzliches

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Durchführung des Projekts „Modernisierung der Radfernwege“ (nachfolgend „Projekt“ genannt) unter der Federführung des Landkreises im Auftrag der Kooperationspartner. Der Vertrag bildet die Grundlage für den bereits am 21.12.2016 bei der ILB eingegangenen Zuwendungsantrag des Landkreises für das Projekt und ersetzt sämtliche bisher hierzu geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.
- (2) Im Rahmen des Projektes werden Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Radwegenetz gem. Anlage 1 (nachfolgend „Sachanlage“) geplant. Ziel ist es, auf den von den Kooperationspartnern benannten und dem Fördermittelgeber bewilligten Einzelabschnitten vorhandener Radfernwege eine bauliche Modernisierung durchzuführen, die den Bestand und die Nutzbarkeit der Abschnitte für die nächsten 15 Jahre sichert.
- (3) Die Kooperationspartner stellen die Einhaltung der den Baulastträgern obliegenden Rechte und Pflichten sicher unabhängig davon, ob sie auf ihrem Hoheitsgebiet selbst Träger der Baulast der Anlagen sind (betrifft Gemeinden und teilw. Amt Ruhland) oder den Kooperationsvertrag für ihre amtsangehörigen Gemeinden, die ihrerseits Träger der Baulast sind, schließen (Ämter für ihre amtsangehörigen Gemeinden). Der Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg gewährleistet die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag für die von ihm beantragten Sachanlagen.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Landkreis in einem ersten Schritt (Projektphase 1) den Fördermittelantrag einreicht und dazu die notwendigen Unterlagen erstellt (Planungsunterlagen) bzw. von den Kooperationspartnern abfordert, zusammenstellt und alles Notwendige veranlasst, um die Fördermittel zu erhalten. Nach Vorlage des Bewilligungsbescheides beginnt die Realisierungsphase (Projektphase 2). Sollten keine Fördermittel bewilligt werden, endet das Projekt an dieser Stelle. Wird das Projekt fortgesetzt, läuft es bis zum Ende der Zweckbindungsfrist für die Fördermittel (Projektphase 3).

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Der Kooperationsvertrag wird mit den Kooperationspartnern geschlossen, die bis zum 31.07.2017 unterzeichnet haben. Die Kooperationspartner tragen eigenständig für die Zustimmung der ihrerseits jeweils zu beteiligenden Gremien Sorge und gewährleisten, dass die für ihren Vertragsschluss notwendigen Zustimmungen bzw. Gremienbeschlüsse vorliegen.
- (2) Der Vertrag endet mit Ablauf der Zweckbindungsfrist, d.h. 15 Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.

§ 3 Vertragsgrundlagen

- (1) Grundlage des Vertrages ist die Richtlinie Infrastruktur der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jeweils geltenden Fassung, derzeit „GRW-Infrastruktur 4.11.2015-21.12.2020“ mit Stand 12/2015 (GRW-I-Richtlinie).
- (2) Weitere Grundlagen des Vertrages sind:
 - das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) und die für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in jeweils aktueller Fassung,

- der Zuwendungsbescheid der ILB nach Bekanntgabe (wird als Anlage 2 ergänzt),
- zukünftige Änderungsanträge und auf deren Grundlage erlassene Änderungsbescheide,
- sämtliche auch nachträglich erlassenen Auflagen der für die Abwicklung des Förderprogramms zuständigen Stellen.

§ 4 Verhältnis der Vertragsparteien untereinander

- (1) Die Vertragsparteien verantworten gemeinsam und in vertrauensvoller Zusammenarbeit die Durchführung des Projektes.
- (2) Der Landkreis übernimmt die Gesamtkoordination des Projektes und tritt allein als Antragsteller und Projektkoordinator gegenüber der ILB auf. Im Außenverhältnis ist der Landkreis mit Blick auf die Gesamtkoordination des Projektes alleiniger Ansprechpartner.
- (3) Die Kooperationspartner übernehmen die sich aus den Förderbedingungen ergebenden Verpflichtungen jeweils für die Sachanlagen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich (Hoheitsgebiet). Die Kooperationspartner stellen den Landkreis von sämtlichen ihn als Antragsteller und ggf. Zuwendungsempfänger treffenden Ansprüchen frei, jedoch im Innenverhältnis beschränkt auf die Anlagen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich bzw. – soweit keine örtliche Zuordnung möglich ist – ihren finanziellen Anteil am Gesamtumfang des Projekts, es sei denn, der Landkreis hat eine Pflichtverletzung begangen, die er nach Maßgabe des Abs. 4 zu vertreten hat.
- (4) Der Landkreis erhält für seine Leistung kein Entgelt. Er haftet daher nur für solche Pflichtverletzungen bzw. Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für einfache oder fahrlässige Verletzungen seiner Pflichten ist ausgeschlossen.

§ 5 Ansprechpartner, Arbeitsgruppe, Zusammenarbeit

- (1) Jeder Kooperationspartner benennt jeweils einen Projektverantwortlichen, der als ständiger Ansprechpartner für die Durchführung des Projekts fungiert (Anlage 3). Der Landkreis benennt einen Koordinator des Projektes. Der Projektverantwortliche und der Koordinator können durch gegenseitige Mitteilung geändert werden.
- (2) Die Vertragsparteien bilden eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Landkreises. Die Arbeitsgruppe dient der Informationsvermittlung und Abstimmung zur Gesamtsteuerung des Projektes. Die Arbeitsgruppe wird vom Landkreis anlassbezogen, mindestens jedoch einmal je Projektphase einberufen.
- (3) Der Landkreis wird die Kooperationspartner in angemessenem Umfang über den Fortschritt des Projektes informieren und am Planungs-, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen beteiligen. Die Planung und die Ausschreibungstexte bedürfen vor der Veröffentlichung der Ausschreibung der Zustimmung des jeweiligen Kooperationspartners. Über das Submissionsergebnis sowie die Auswertung der Angebote ist der jeweilige Kooperationspartner zu informieren. Die vergaberechtliche Dokumentation wird beim Landkreis geführt.

§ 6 Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis übernimmt die Gesamtkoordination des Projektes. Zu seinen Aufgaben zählen die Beantragung von Zuwendungen nach der GRW-I-Richtlinie für das Projekt im

Auftrag der Kooperationspartner sowie damit im Zusammenhang stehende Handlungen, insbesondere die Stellung von Änderungsanträgen, Mittelanforderungen, Abgabe von (Zwischen-) Verwendungsnachweisen, Sachberichten und sonstigen Dokumenten, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und von den Bewilligungsbehörden verlangt werden.

- (2) Der Landkreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen und förderrechtlichen Bestimmungen - insbesondere des Wettbewerbs- und EU-Beihilferechts – unter Inanspruchnahme des vorhandenen Personals und, soweit erforderlich, mit externer Unterstützung erfüllen.
- (3) Der Landkreis ist Auftraggeber und Bauherr für alle im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausschreibungen, Vergaben und Aufträge für Planungs- und Bauleistungen, für notwendige fachtechnische Untersuchungen, Anträge auf Genehmigung oder Erlaubnis usw. und wird von den Kooperationspartnern insofern mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bevollmächtigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten (Abnahme) an den jeweiligen Sachanlagen übergibt der Landkreis den jeweils zuständigen Kooperationspartnern die zur eigenständigen Überwachung der Gewährleistung nach VOB notwendigen Unterlagen sowie im Gewährleistungsfall die von den Auftragnehmern erhaltenen Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche, insbesondere Bürgschaftsurkunden oder einbehaltene Geldbeträge.
- (4) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Landkreis. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Kooperationspartner als Eigenanteil gem. § 8.

§ 7 Aufgaben der Kooperationspartner

- (1) Die Kooperationspartner sind für die termingerechte Bereitstellung aller Pläne, Daten, Angaben und sonstigen Informationen verantwortlich, die der Landkreis für die Erstellung von Anträgen, Änderungsanträgen, Mittelanforderungen, (Zwischen-) Verwendungsnachweisen, Sachberichten, Stammblätern oder sonstigen Dokumenten im Zusammenhang mit dem Projekt benötigt.
- (2) Die Kooperationspartner übernehmen die Wahrnehmung der Rechte aus der Gewährleistung selbst und erhalten hierfür die notwendigen Unterlagen vom Landkreis. Der Landkreis tritt sämtliche Gewährleistungsrechte für Maßnahmen an den Sachanlagen an die jeweils räumlich zuständigen Kooperationspartner ab, die diese Abtretung annehmen. Festgestellte Mängel an den Sachanlagen haben die Kooperationspartner den Auftragnehmern unverzüglich innerhalb der Gewährleistungsfrist anzuzeigen und hierüber zugleich auch den Landkreis zu informieren.
- (3) Die Kooperationspartner stellen sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine zweckentsprechende Nutzung nach den Förderbedingungen vorliegen. Die Kooperationspartner bleiben Träger aller Rechte und Pflichten, die sich aus den gesetzlichen Regelungen sowie Regelwerken zu Straßenplanung und -bau in der jeweils geltenden Fassung ergeben, insbesondere bleiben sie Träger der Straßenbaulast für die Wege auf ihrem Gebiet. Die Kooperationspartner sind für die Unterhaltung der durch die Maßnahmen modernisierten bzw. geschaffenen Sachanlagen in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Kooperationspartner stellen die Einhaltung der Zweckbindungsfrist sicher.
- (4) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieser Vereinbarung ausgebauten Teile der Verkehrsanlagen über die Dauer der Zweckbindungsfrist in einem ver-

kehrssicheren Zustand zu erhalten und ein entsprechendes Unterhaltungskonzept aufzustellen.

- (5) Die örtliche Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Information über die geplanten Maßnahmen und die Beteiligung der Anlieger, übernehmen die Kooperationspartner in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich.

§ 8 Finanzierung

- (1) Die Kooperationspartner garantieren die finanzielle Absicherung des Projektes insbesondere hinsichtlich der zu erbringenden Eigenanteile an den förderfähigen Kosten sowie die Bereitstellung der nicht förderfähigen Kosten, wobei jeder Kooperationspartner die auf die Anlagen in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich anteilig entfallenen Kosten bzw. seinen Anteil am Gesamtprojekt als Kostenvorschuss gem. den nachfolgenden Regelungen trägt. Der Landkreis trägt keinen eigenen Finanzierungsanteil.
- (2) Der Landkreis tritt nur insoweit in Vorleistung für Kosten, als dies den Zeitraum zwischen Rechnungsbegleichung an die Auftragnehmer und den Abruf der Fördermittel zu den jeweils im Zuwendungsbescheid bestimmten Zeiträumen betrifft. Entsprechend Punkt 8.7. der GRW-I- Richtlinie wird ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis entsprechend der geltenden Nebenbestimmungen vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat. Um auch hier eine Vorleistung des Landkreises auszuschließen, erhebt der Landkreis diesen Teilbetrag gemeinsam mit dem Eigenanteil vorab von den Kooperationspartnern. Die Erstattung des Teilbetrages erfolgt nach Projektende und Auszahlung seitens der ILB.
- (3) Jeder Kooperationspartner trägt die Personal- und Sachkosten für das jeweils eigene Personal selbst. Soweit ein oder mehrere Kooperationspartner darüber hinaus weitere nicht förderfähige Kosten verursacht haben, werden sie von den Verursachern getragen.
- (4) Die Kooperationspartner stellen die Unterhaltung der geförderten Sachanlagen über die Zweckbindungsfrist gem. Förderbedingungen sicher. Die Kooperationspartner verpflichten sich insbesondere, die Kosten für die Aufrechterhaltung des verkehrssicheren Zustandes der Sachanlage mindestens über die Zweckbindungsfrist gem. Unterhaltungskonzept zu tragen (Anlage 4). Die Kooperationspartner fassen bis zum 31.12.2017 jeweils für ihre Sachanlagen verpflichtende Gremienbeschlüsse, in den Haushaltsplänen der nächsten 15 Jahre die für die Unterhaltung erforderlichen Kosten zu veranschlagen, und informieren den Landkreis hierüber.
- (5) Der Landkreis ist Fördermittelempfänger; ihm obliegt das Kostenmanagement. Die Kooperationspartner zahlen ihren jeweiligen Kostenanteil an den Landkreis nach dessen schriftlicher Anforderung innerhalb von 10 Werktagen.
- (6) Bei Geltendmachung einer Verzinsung auf Erstattungsansprüche durch den Fördermitelgeber übernimmt der verursachende Kooperationspartner die Zinszahlungspflicht.

II. Besondere Regelungen zu den Projektphasen

§ 9 Projektphase 1

- (1) Der Landkreis schreibt die Planungsleistungen bis zur Bauüberwachung einschließlich der Prüfung der Schlussrechnungen für das Projekt einschließlich der notwendigen Vermessung und örtlichen Bauüberwachung sowie aller erforderlichen besonderen Leistungen einschl. naturschutzfachlicher Prüfung nach den geltenden gesetzlichen Regelungen europaweit aus und beauftragt stufenweise zunächst nur jene Planungsleistungen, die für die Prüfung des Zuwendungsantrags durch die ILB benötigt wird (Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung). Dabei wird der Landkreis im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen die Kenntnis des Planenden hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse, der Behördenstruktur und der Gesetzlichkeiten in Brandenburg verlangen. Die Kooperationspartner überlassen dem Landkreis für die Zwecke der Ausschreibung bis zum 31.07.2017 Vorplanungen und sonstige Dokumentationen frei von Rechten Dritter, um möglichst eine Kosteneinsparung zu erreichen.
- (2) Die Entwurfsplanung bildet die Grundlage für die Durchführung der baufachlichen Prüfung durch die ILB und die Erteilung des Zuwendungsbescheides. Um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausschreibung zu schaffen, verpflichten sich die Kooperationspartner hiermit, alle für ihren Zuständigkeitsbereich anfallenden Kosten der Planung anteilig zu übernehmen. Die vorläufig ermittelten Kosten sind in der Kostenübersicht (Anlage 5) dargestellt. Nach Ausschreibung und Abschluss des Planungsvertrages werden die Kostenanteile aktualisiert; die abschließenden Kosten ergeben sich aus der vom Landkreis geprüften Abrechnung des Auftragnehmers nach Fertigstellung der Entwurfsplanung.
- (3) Die Aufteilung der tatsächlich angefallenen anteiligen Planungskosten auf die einzelnen Kooperationspartner erfolgt bei den Grundleistungen jeweils anteilig im Verhältnis zur Höhe der Kostenberechnung, wobei die jeweilige Fläche der auszubauenden Wege auf dem Gemarkungsgebiet zugrunde gelegt wird. Besondere Leistungen werden, sofern sie detailliert zugeordnet werden können, nur dort angesetzt, wo sie anfallen. Das betrifft auch die zu planenden Schutzhütten und Brücken an Einzelstandorten. Die vom Landkreis getroffene Feststellung zu den anteiligen Kosten ist insofern bindend, als eine abweichende Beurteilung eines Kooperationspartners nicht zur Zurückhaltung der angeforderten Zahlung berechtigt.
- (4) Nach Vorlage der Entwurfsplanungsergebnisse entscheiden die Kooperationspartner – und hierbei jeder Kooperationspartner für seinen Zuständigkeitsbereich – über den Umfang des Projektes, der der weiteren Detailplanung für die Sachanlagen zugrunde gelegt wird.
- (5) Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Kooperationspartner nach Vorlage der Planungsergebnisse das Projekt weiter verfolgen, werden die tatsächlich angefallenen Planungskosten den Kooperationspartnern jeweils nach Vorlage von Rechnungen Dritter in Rechnung gestellt und sind zu 100 % innerhalb von 10 Werktagen zu bezahlen.
- (6) Soweit die bereits durchgeführten Planungsleistungen von der ILB gefördert werden, erstattet der Landkreis den Kooperationspartnern die von ihnen finanzierten Planungskosten in Höhe der Förderung abzüglich des Eigenanteils und des Einbehaltes von 5 Prozent. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Kooperationspartner das Projekt nicht weiterverfolgen. Die Verpflichtung zur anteiligen Kostentragung weiterer nicht förderfähigen Kosten bleibt unberührt.

- (7) Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides entscheidet der Landkreis unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe über das weitere Vorgehen. Soweit erforderlich, treffen die Vertragsparteien ergänzende Regelungen für die Projektphasen 2 und 3.

§ 10 Projektphase 2

- (1) Der Landkreis beauftragt den im Rahmen der Ausschreibung ausgewählten Auftragnehmer mit der weiteren Planung bis zur Bauüberwachung einschließlich der Prüfung der Schlussrechnungen. Den Kooperationspartnern wird eine vorläufige Kostenübersicht zu den anteiligen Planungs- und Bauüberwachungskosten zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Landkreis führt das Ausschreibungsverfahren und die Vergabe der Bauleistungen durch. Soweit sich für Radwegeabschnitte sinnvolle Teilabschnitte aus der Lage und den technischen Anforderungen ergeben, wird eine Ausschreibung in Teillosen durchgeführt.
- (3) Die Bauüberwachung erfolgt unter Beteiligung des jeweils örtlich zuständigen Kooperationspartners, der zu den Bauberatungen eingeladen wird. Der Landkreis nimmt gemeinsam mit dem jeweiligen Kooperationspartner die Bauleistungen nach rechtzeitiger Abstimmung des Abnahmetermins ab. Soweit keine mängelfreie Abnahme möglich ist, überwacht der Landkreis die Beseitigung der Mängel.
- (4) Die Aufteilung der jeweiligen tatsächlich angefallenen Planungs- und Baukosten auf die Kooperationspartner erfolgt soweit wie möglich streckenbezogen. Befinden sich Strecken von Teillosen auf mehreren Gemarkungen, werden die Kosten anteilig berechnet, wobei die jeweilige Fläche der auszubauenden Wege auf dem Gemarkungsgebiet zugrunde gelegt wird. Eine detaillierte Aufschlüsselung des Aufmaßes erfolgt nicht. Besondere Leistungen oder Nachträge werden, sofern sie detailliert zugeordnet werden können, nur dort angesetzt, wo sie anfallen. Das betrifft auch die zu planenden und zu bauenden Schutzhütten und Brücken an Einzelstandorten. Sofern naturschutzrechtliche bzw. forstwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind die Kosten einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern zu verteilen.
- (5) Der Landkreis teilt den Kooperationspartnern unverzüglich nach Auftragsvergabe die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit und fordert die vorläufigen Eigenanteile, die nicht förderfähigen Kosten und den Förderanteil von 5.v.H gem. § 8 Abs. 2 von den jeweiligen Kooperationspartnern an. Nach Vorlage der Bauschlussrechnungen und der Planungsschlussrechnung erfolgt eine vorläufige Abrechnung gegenüber den Kooperationspartnern. Nach Erstellung des Verwendungsnachweises und Eingang der letzten Fördermitteltranche erstattet der Landkreis den Kooperationspartnern den vorausgezählten Förderanteil. Eventuelle Überzahlungen oder Nachzahlungen werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung des Verteilerschlüssels ermittelt und zeitnah erstattet bzw. nachgefordert.

§ 11 Projektphase 3

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, alle aus den Förderbedingungen und dem Bewilligungsbescheid der ILB resultierenden Auskunft-, Aufbewahrungs-, und Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen. Sofern aus der Prüfung des geförderten Projektes Rückforderungsansprüche der ILB resultieren, sind die Kooperationspartner für die Sachanlagen in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich zur Zahlung verpflichtet, es sei denn, der Landkreis hat eine Pflichtverletzung begangen, die er nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 zu vertreten hat.

- (2) Die Verpflichtung zur Unterhaltung der Sachanlagen und die Wahrnehmung der Gewährleistungsprüfung gem. § 7 bleibt unberührt.

III. Schlußbestimmungen

§ 12 Streitschlichtung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Projekt nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages durchzuführen. Sie werden im Rahmen des Projektes partnerschaftlich und vertrauensvoll sowie in gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme zusammenarbeiten und sich wechselseitig über alle wesentlichen Fragen des Projekts informieren.
- (2) Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bemühen, im Rahmen des Projektes auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten einer einvernehmlichen und gütlichen Lösung zuzuführen.

§ 13 Kündigung

- (1) Jeder Vertragspartei steht das Recht auf Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben eines Kooperationspartners zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Kooperationspartner seinen im Vertrag benannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Dem Landkreis steht insbesondere das Recht auf Kündigung des Vertrages gegenüber einem Kooperationspartner zu, wenn dieser seiner Mitwirkungspflicht gem. § 7 nicht nachkommt oder seinen Finanzierungsanteil für das Projekt nicht trägt.
- (3) Der jeweilige Kooperationspartner bleibt auch nach Kündigung zur Leistung seines Eigenanteils und der nicht förderfähigen Kosten für bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Vertragsverhältnis begonnene Verfahrensschritte verpflichtet. Dies gilt auch für die Rückforderung von Förderbeträgen, die sich aus dem Projektausstieg ergeben. Der Kooperationsvertrag wird mit den verbleibenden Kooperationspartnern fortgeführt.

§ 14 Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. sollten Regelungslücken vorhanden sein, berührt das nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien sind gehalten, in einem solchen Fall eine Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam vereinbart werden kann.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 Sachanlage
- Anlage 2 Zuwendungsbescheid (nach Bekanntgabe)
- Anlage 3 Projektverantwortliche
- Anlage 4 Unterhaltungskonzept
- Anlage 5 Kostenübersicht

Senftenberg, den 13. JULI 2017

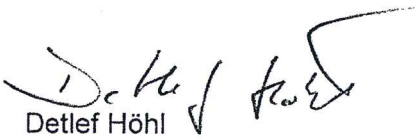


Siegard Heinze
Landrat
Landkreis Oberspreewald-Lausitz



Grit Klug
Erste Beigeordnete

Altdöbern, den 20.07.2017



Detlef Höhl
Amtsleiter, Amt Altdöbern



Katrin Peter
Stellvertretende Amtsdirektorin

Calau, den 20. JULI 2017



Werner Suchner
Bürgermeister, Stadt Calau



Barbara Hollmichel
Stellvertretende Bürgermeisterin

Großräschen, den 17.07.17



Thomas Zenker
Bürgermeister, Stadt Großräschen



Stellvertretender Bürgermeister

Lauchhammer, den 12.7.17

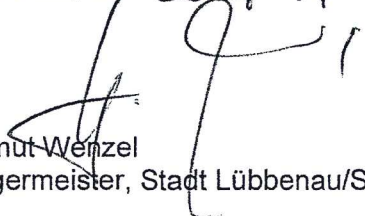


Roland Pohlenz
Bürgermeister, Stadt Lauchhammer

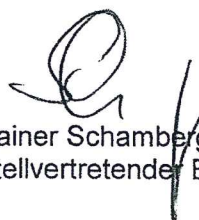


Jörg Rother
Stellvertretender Bürgermeister

Lübbenau, den 20.7.17




Helmut Wenzel
Bürgermeister, Stadt Lübbenau/Spreewald



Rainer Schamberg
Stellvertretender Bürgermeister

Ortrand, den 12.07.17


Kersten Sickert
Amtsdirektor, Amt Ortrand


Rico Heinze
Stellvertretender Amtsdirektor

Ruhland, den 19.07.2017


Christian Konzack
Stellvertretender Amtsdirektor, Amt Ruhland



Sylke Balzer
Stellvertretende Amtsdirektorin

Schipkau, den 11. JULI 2017


Klaus Priezel
Bürgermeister, Gemeinde Schipkau


Carola Johannsohn
Stellvertretende Bürgermeisterin

Schwarzheide, den


Christoph Schmidt 11. 8. JULI 2017
Bürgermeister, Stadt Schwarzheide


Manfred Richter
Stellvertretender Bürgermeister

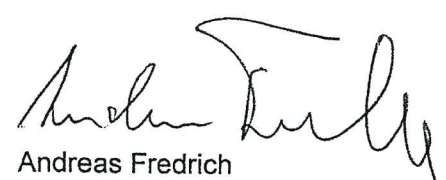
Vetschau, den 13. JULI 2017


Bengt Kanzler
Bürgermeister, Stadt Vetschau/Spreewald


Sven Blümel
Stellvertretender Bürgermeister

Senftenberg, den 11. 7. 17


Volker Mielchen
Verbandsvorsteher,
Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg


Andreas Fredrich
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Qualitätsbewertung der Radfernege, Landkreis Oberspreewald-Lausitz
 Liste der Erhaltungsbauabschnitte, eingeteilt in technische Erdformteile (Bedarfsklassen) und Nutzungseignlichkeit (Mehrrechtbelegungen Themenrouten)
 Grundlagen: Heller-Lesen 31.03.2014 (Spalten 1, 7 bis 19), Heller-Lese 25.06.2014 (Spalte 2), Auftragsnehmer (Spalten 4, 5, 6, 20 bis 24)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Bezeichnung	Beschreibung Lage	Themenrouten, nach Bestandteil (Landesformularkonzeption) nicht Bestandteil (Landesformularkonzeption)	Baureifer	Länge (m)	Fläche (m ²)	Kosten Erhaltung HELIK	Kostenhaltung Erneuerung Deckschicht und Unterbau nach eigenen Vorhanden (eigenen Flächen Kostenberechnung)	10 € / Hl. / m	20 € / Hl. / m	Hl. mlt. Anmng	Kosten Wurzelschutz	Bedarf an Schutzstreifen bzw. Rufeipunkten ja / nein wenn ja wie viele und Bedarf Brücken Kostenberechnung	Kostenersatz Modernisierung- und Bedarf Brücken (eigenen Flächen Kostenberechnung)	Eigenanteile 10 %	Bereitstellung für das Handhabjahr	Bemerkung		
AI11	zwischen Cabell und Gaida	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort	Amr Altdöbern (Ludertal)	450	1620	81.000,00 €							8.100,00 €	2017-2019				
AI12	zwischen Cabell und Gaida	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort	Amr Altdöbern (Ludertal)	850	3060	153.000,00 €							15.300,00 €	2018 - 2020				
AI13	zwischen Gaida und Ullern	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort	Amr Altdöbern (Ludertal)	200	620	31.000,00 €							5.348,00 €	2017				
AI14	zwischen Ullern und Ulln	Niederlausitzer Bergbauort	Amr Altdöbern (Gemeinde Bronkow)	250	750	18.250,00 €							5.924,00 €	2017-2018				
AI15	zwischen Ullern und Ulln an Felssteinsäulen	Niederlausitzer Bergbauort	Amr Altdöbern (Gemeinde Bronkow)	250	750	17.500,00 €							5.823,00 €	2017 - 2018				
ORT1	Großknehlen/Großthiemig	Tour Brandenburg	Amr Orttrand (Gemeinde Großknehlen)	820	2460		117.800,00 €							2018/2019				
RUH1	RNW Hohbocka - Hosena	Tour Brandenburg	Amr Ruhland (Hohbocka)	99	297	15.750,00 €							39.900,00 €	2017				
RUH2	RNW Hohbocka - Gureborn	Tour Brandenburg	Amr Ruhland (Gureborn)	1310	3930	202.350,00 €							32.409,00 €	2017				
RUH3	RNW Gureborn - Amndorf	Tour Brandenburg	Amr Ruhland (Gureborn)	745	2235	114.900,00 €							16.398,00 €	2017				
RUH4	RNW Gureborn - Amndorf	Tour Brandenburg	Amr Ruhland (Ruhland)	660	660								13.200,00 €	2017				
RUH5	RNW Amndorf - Koppeln	Tour Brandenburg	Amr Ruhland (Ruhland)	826	2478	125.475,00 €							18.237,50 €	2017				
SCH11	zwischen Manro und Freienhuln	Niederlausitzer Bergbauort	Gemeinde Schipkau	350	1050	52.500,00 €							3.500,00 €	2018				
SCH12	zwischen Manro und Freienhuln	Niederlausitzer Bergbauort	Gemeinde Schipkau	100	300	15.000,00 €							2.600,00 €	2018				
SCH13	zwischen Manro und Freienhuln	Niederlausitzer Bergbauort	Gemeinde Schipkau	1200	0	0,00 €							24.000,00 €	2018				
CA1	zwischen Sitz und Malenichen	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort, Radtour Historische Stadtlerne Route 6	Stadt Calau	1028	0	0,00 €							20.560,00 €	2020	Abschnitt wird durch Firma saniert, welche hier Windkraftanlagen errichtet			
CA1	zwischen Sitz und Malenichen	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort, Radtour Historische Stadtlerne Route 6	Stadt Calau	400	1280	64.000,00 €							8.000,00 €	2020				
CA1	Abzweig nach Groß-Jäiser	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort, Radtour Historische Stadtlerne Route 6	Stadt Calau	330	1056	52.800,00 €							2.460,00 €	2020				
CA2	Abzweig nach Groß-Jäiser	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort, Radtour Historische Stadtlerne Route 6	Stadt Calau	350	0	0,00 €							7.000,00 €	2020	Abschnitt wird durch Firma saniert, welche hier Windkraftanlagen errichtet			
CA2	Abzweig nach Groß-Jäiser	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort, Radtour Historische Stadtlerne Route 6	Stadt Calau	935	2992	149.600,00 €							18.700,00 €	2020				
CA3	zwischen Cabell und Gaida	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort, (Kranich)	Stadt Calau	220	1620	81.000,00 €							4.400,00 €	2019				
CA4	zwischen Cabell und Gaida, Abschnitt 4249023 nach 4249001 Station 450 bis 1300	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort,	Stadt Calau	850	0	0,00 €							17.000,00 €	2019				
CA5	zwischen Sitz und Malenichen	Niederlausitzer Bergbauort, Radtour Historische Stadtlerne Route 6	Stadt Calau	1500	0	0,00 €							30.000,00 €	2020	Abschnitt wird durch Firma saniert, welche hier Windkraftanlagen errichtet			
CA6	OA Sitz linker Abzweig Abschnitt 4249016 nach 4249004 Station 1000 bis 1534	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort	Stadt Calau	534	1655	82.750,00 €							10.680,00 €	2020				
CA7	Selbstaufbau Richtung Kalden, 4250000 nach 4249001 Station 3070 bis 3825	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort	Stadt Calau	400	1120	58.500,00 €							8.000,00 €	2017				
CA8	CA8a Richtung Werchow	Niederlausitzer Bergbauort	Stadt Calau	200	400	20.000,00 €							13.000,00 €	2020				
CA9	CA8a Richtung Werchow	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort	Stadt Calau	1350	4050	202.500,00 €							4.800,00 €	2019				
CA10	zwischen Cabell und Gaida	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort, (Kranich)	Stadt Calau	350	512	13.750,00 €							6.390,00 €	2017				
Niederlausitzer Bergbauort	RNW Calau-Werchow	Niederlausitzer Bergbauort	Stadt Calau										17.000,00 €	2018	BW09 - Radweg Hohbocka			
Niederlausitzer Bergbauort	zwischen Cabell und Gaida	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort	Stadt Calau										17.000,00 €	2019	Schutzmaße			
Niederlausitzer Bergbauort	Südlicher Richtung Werchow	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort	Stadt Calau										17.000,00 €	2020	Schutzmaße			
Niederlausitzer Bergbauort	zwischen Sitz und Klein Melkow	Niederlausitzer Bergbauort	Stadt Calau										1.500,00 €	2018	Schutzmaße			
Niederlausitzer Bergbauort	155 nach Kernow	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort	Stadt Calau										1.500,00 €	2019	Ruhepunkt			
Niederlausitzer Bergbauort	RNW Groß Melkow Richtung Fingeloh	First-Prücker-Radweg, Niederlausitzer Bergbauort	Stadt Calau										1.500,00 €	2020	Ruhepunkt			
Niederlausitzer Bergbauort	RNW Sitz Richtung Malenichen	Niederlausitzer Bergbauort	Stadt Calau										1.500,00 €	2020	Ruhepunkt			
GA1	zwischen Moschow und Großraschen	Niederlausitzer Bergbauort	Stadt Großraschen	2260	3471	115.000,00 €							53.200,00 €	2018/2019				
GA2	zwischen Moschow und Dönwalde	First-Prücker-Radweg	Stadt Großraschen	2500	4500	197.300,00 €							47.000,00 €	2017/2018				

Qualitätsicherung der Radleihenwege, Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Liste der Erhaltungsbauarbeiten, angeordnet in technische Erfordernisse (Bedarfsklassen) und Nutzungshinweise (Mehrfachbelegungen Themenrotten)

Grundlagen: Heiler-Liste 31.03.2014 (Spalten 1, 7 bis 19), Heiler-Liste 05.06.2014 (Spalte 2), Auftragsformer (Spalten 4, 5, 6, 20 bis 24)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	15	16	17	18	19	
Bezeichnung	Beschreibung Lage	Themenrotten, nach Bestandteil Landeskonsumkonzeption (in Klammern nach Bestandteil Landeskonsumkonzeption)	Baufächer	Länge (m)	Fläche (m²)	Kosten Erhaltung HELLEN	kostenreduzierende Maßnahmen und Unterlagen (Büte Kostensatzes annehmen)	Wurzelschutz				Bedarf in Schutzstreifen nicht wenn je wie viele und Bedarf Erden Angebot von kostenreduzierend	Kostenersatz Mehrfachbelegungen entlang Radweg summiert im Sonderhaushalt	Eigenanteile 10 %	Beauftragung der Erhaltung für das Haushaltsjahr	Bemerkung	
GR3	Strandweg (mit Erdbeeren)	Semlhof-Stour	Stadt Großschönchen	460			161.124,50 €					21.420,00 €		161.124,50 €	2018	Beleuchtung	
GR3	Strandweg	Semlhof-Stour	Stadt Großschönchen	460			114.478,00 €					39.270,00 €		114.478,00 €	2018		
GR4	Meg an der Heilerstraße	Semlhof-Stour	Stadt Großschönchen	430			139.230,00 €							139.230,00 €	2018	Beleuchtung	
GR5	Mehrerstraße	Semlhof-Stour	Stadt Großschönchen	1.800			85.860,00 €							85.860,00 €	2018		
GR6	Anneliese Mehrestraße	Semlhof-Stour	Stadt Großschönchen	2.400											2018		
LU1	Grünwälder Lauch	Niederlausitzer Bergbauortour	Stadt Lauchhammer	200	600	15.000,00 €								1881	37.620,00 €	2017	
LU2	OT Grünwälder	Niederlausitzer Bergbauortour	Stadt Lauchhammer	100	300	7.500,00 €								1573	32.220,00 €	2017	
LU3	OT Grünwälder	Niederlausitzer Bergbauortour	Stadt Lauchhammer	110	110	32.250,00 €								4475	87.250,00 €	2017	180 m² + 1,50 €/m² = 930 m² + 3
LU4	Lauchhammer-OT	Niederlausitzer Bergbauortour	Stadt Lauchhammer	310												25 €/m²	
LU5	Lauchhammer-Wiet-Pannenhöfing	Kühle Wind & Wasser-Tour	Stadt Lauchhammer	1.270	3660	91.500,00 €									24.000,00 €	2017	
LU81	RW Lübbenu-Böbitz	Niederlausitzer Bergbauortour, Radtour	Stadt Lübbenu/Spreewald	540	1080	27.000,00 €									10.800,00 €	2017	
LU82	von Hindenkühnauer Bergbauort nach Wihnerdorf-Stubitz	Niederlausitzer Bergbauortour, Radtour Historische Stadtkerne Route 6	Stadt Lübbenu/Spreewald	1700	3400	85.000,00 €									34.000,00 €	2017	
LU84	Meg an Wimmersgraben	Niederlausitzer Bergbauortour, Radtour Historische Stadtkerne Route 6	Stadt Lübbenu/Spreewald	65	130	3.250,00 €									1.300,00 €	2019	
LU85	Krimmer Kahlhaid bis Berlin	Niederlausitzer Bergbauortour, Radtour Historische Stadtkerne Route 6	Stadt Lübbenu/Spreewald	70	140	3.500,00 €									1.400,00 €	2018	
LU85	südlich Böbitz	Niederlausitzer Bergbauortour, Radtour Historische Stadtkerne Route 6	Stadt Lübbenu/Spreewald	370	740	18.500,00 €									7.400,00 €	2019	
SCHW1	Zwischen Schwanhude und Lübbenu-See (Mittelkühnauer Bergbauortour Strahl)	Niederlausitzer Bergbauortour	Stadt Schwarzhöhe	1800	5400	270.000,00 €									36.000,00 €	2017/2018	
VE1	südlich Sadow bei einmündung Radweg in Richtung Sadow	Güterradweg	Stadt Vetschau/Spreewald	500	1500		30.000,00 €								5.000,00 €	2017	
VE2	Gebändorfer See	Furt-Rüdler-Radweg	Stadt Vetschau/Spreewald	2800	8400		12.250,00 €								28.000,00 €	2017	
VE2	Gebändorfer See	Furt-Rüdler-Radweg	Stadt Vetschau/Spreewald	1000			1.500,00 €								20.000,00 €	2017	Rissanhebung auf 100m
VE3	Köding Richtung Seeleben	Pfirk	Stadt Vetschau/Spreewald	600	450		2.250,00 €								12.000,00 €	2017	Rissanhebung auf 450m
ZV1	Promenade Seestrand Niemtsch	Furt-Rüdler-Radweg, Niederlausitzer Bergbauortour, Sadow-Niederlausitzer Bergbauortour, Semlhof-Stour	Zweckerhand Lausitzer Seeland Brandenburg	650	2000	100.000,00 €									13.000,00 €	2019	
ZV2	Promenade Seestrand Niemtsch	Furt-Rüdler-Radweg, Niederlausitzer Bergbauortour, Sadow-Niederlausitzer Bergbauortour, Semlhof-Stour	Zweckerhand Lausitzer Seeland Brandenburg	1000	3000	150.000,00 €									20.000,00 €	2019	
ZV3	Zwischen Kleinkeichen und Seelitz	Semlhof-Route, Furt-Rüdler-Radweg	Zweckerhand Lausitzer Seeland Brandenburg	600	1800	90.000,00 €									12.000,00 €	2018	
ZV4	Zwischen zukünftigem Gewerbegebiet Nordder Seelitzer See und See Kanal	Semlhof-Route	Zweckerhand Lausitzer Seeland Brandenburg	1300	4000	100.000,00 €									26.000,00 €	2018	

38.973 88.800 2.754.175 € 976.733 € 1.072.100 € 116.190,00 € 63.900,00 € 498.309,80 €

Kosten HELLEN	2.754.175,00 €
Erhaltung eigener Kostenaufwand	976.733,00 €
Wurzelschutz	1.072.100,00 €
Bücken	63.900,00 €
Schutzstreifen / Ruhepunkte	116.190,00 €
Baudarben	4.983.098,00 €
Planungskosten (10 %)	498.309,80 €
GESAMTKOSTEN	5.481.407,80 €
Eigenanteile 10 %	548.140,78 €
Forderung 90 %	4.933.267,02 €

Ansprechpartner für die Modernisierung der Radfernwege

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Sachgebietsleiterin
Wirtschaft und Förderung
Frau Weihmann
Dubinaweg 1
0 1968 Senftenberg

03573/ 870 5141
baerbel-weihmann@osl-online.de

Altdöbern
Amt Altdöbern
Bau- und Ordnungsamt
Frau Peter
Marktstraße 1
0 3229 Altdöbern

035434 600 21
bauamt@amt-altdoebern.de

Stadt Calau
Frau Luge
Platz des Friedens 10
0 3205 Calau

03541 891 481
luge@calau.de

Stadt Großräschen
Bau – Investitionen
Frau Gnauck
Calauer Str. 27
0 1983 Großräschen

035753 27 616
kgnauck@grossraeschen.de

Stadt Lauchhammer
Bauverwaltung
Herr Siegl
Liebenwerdaer Str. 69
0 1979 Lauchhammer

03574 488 580
liegenschaften@lauchhammer.de
projektkoordinierung@lauchhammer.de

Frau Boog

03754 488 403
bauplanung@lauchhammer.de

Stadt Lübbenau/Spreewald
Stadtplanung Tiefbau
Herr Brandt
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/Spreewald

03542 85 440
pbrandt@luebbenau-spreewald.de

Frau Matzanke

03542/ 85 421
amatzanke@luebbenau-spreewald.de

Amt Ortrand
Bauamt
Herr Heinze
Altmarkt 1
0 1990 Ortrand

035755 605326
r.heinze@amt-ortrand.de

Amt Ruhland
Amt für Bau und Geoinformation
Herr Mehl
R.-Breitscheid-Str.4
0 1945 Ruhland

035752 3725
bauamt-leiter@amt-ruhland.de

Gemeinde Schipkau
Bauamt
Frau Siering
Schulstraße 4
0 1998 Schipkau/ OT Klettwitz

035754 360 20
s.siering@gemeinde-schipkau.de

Stadt Schwarzheide
Bauamt
Herr Pradel
Ruhlander Str. 102
0 1987 Schwarzheide

035752 85 500
f.pradel@schwarzheide.de

Stadt Vetschau/Spreewald
Stadtentwicklung
Frau Steinführer
Schlossstr.10
03226 Vetschau/Spreewald

035433 777 11
sina.steinfuehrer@vetschau.com

Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg
Herr Ott
Straße zur Südsee 1
0 1968 Senftenberg

03573 800 319
ott@zweckverband-LSB.de

Herr Wolf

03573 800 201
wolf@zweckverband-LSB.de

Anlage 4

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

19.12.2016
(geändert am 6.7.2017)

Unterhaltungskonzept für die Radwege im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

In der Energieregion Lausitz-Spreewald wurde ein Konzept zur Modernisierung und Qualifizierung des regionalen Radfernwegenetzes in Vorbereitung der Förderantragsstellung jedes Landkreises und der kreisfreien Stadt Cottbus nach der GRW-I-Richtlinie „Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur“ erarbeitet. Die Abstimmungen zur Modernisierung und weiteren Qualitätssicherung der Radwege erfolgen somit kreisübergreifend.

Die Radwege im Landkreis Oberspreewald-Lausitz befinden sich in Baulastträgerschaft der Kommunen und des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg (LSB). Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz hat in den Jahren 1997 bis 2001 ein touristisches Radwegenetz ausgebaut. Das Radwegenetz umfasst eine Länge von 700 km.

Im Sachgebiet für Wirtschaft und Förderung liegt die Verantwortung für die touristische Entwicklung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz hat auf seiner Sitzung am 10.04.2014 eine ehrenamtliche Kreisradwegewartin berufen. Die Kreisradwegewartin Frau Karin Hädicke hat sich als Sachbearbeiterin für Tourismus im Landkreis Oberspreewald-Lausitz einen sehr hohen Erfahrungsschatz u. a. bezogen auf die Radwege erworben. Die Kreisradwegewartin ist im gesamten OSL-Kreis für die Qualitätskontrolle der touristischen Radwege zuständig und ist das Bindeglied zu den Kommunen, dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg (LSB) und dem Landkreis. Sie kontrolliert den Zustand der Radwege und die Ausschilderung. Diese Qualitätskontrolle erfolgt insbesondere vor Beginn und während der Radsaison. Die Weiterleitung der Reklamationen/Zustandsberichte zur Qualität der Radwege erfolgt an die benannten Ansprechpartner aus den Kommunen.

Die Qualität der Radwege ist auch ein ständiges Thema in der kreislichen Arbeitsgruppe Radwege. Jede Kommune, die Tourismusverbände Spreewald und Lausitzer Seenland sowie der Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg haben einen zuständigen Ansprechpartner Radwege gegenüber dem Landkreis benannt.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe der Zweckverbände (Mitglieder: Zweckverbände Lausitzer Seenland Brandenburg und Sachsen, Tourismusverband Lausitzer Seenland, Landkreise Bautzen und Oberspreewald-Lausitz) steht das Thema Modernisierung der Radwege kontinuierlich auf der Tagesordnung. In der Arbeitsgruppe der Kommunen des Tourismusverbandes Lausitzer Seenland (länderübergreifend) erfolgt zur Qualitätssicherung der Radwege und deren Vermarktung eine kontinuierliche Abstimmung.

Alle Baulastträger (Kommunen und Zweckverband LSB) haben im Zuge der Förderantragsstellung zur Modernisierung der Radwege erklärt, die Unterhaltung langfristig zu sichern (mindestens im Rahmen der Zweckbindungsfrist).

In den Kommunen werden langfristig folgende Haushaltsansätze und interne Leistungen verankert:

-Grundsätzlich werden die Radwege bis zu einem gewissen Status (je nach Zustand) selbstständig durch die Kommune und den Zweckverband LSB unterhalten.

Voraus gehen regelmäßige Kontrollfahrten über die gesamte Saison. Die Verkehrssicherungspflicht wird gewährleistet. Es werden auch potenzielle Reparaturstellen erfasst und kartiert.

-Die Leistungen der Bauhöfe umfassen: Winterdienst, Kleinreparaturen, Gefahrenbeseitigung mit eigener Technik, Bankette mähen, Verkehrsraumschnitt, Bankettberäumung (z. B. Abtragen von Bodenmengen), diverse Kehrleistungen, Ausbesserung der Beschilderung.

-Bei den Bauhöfen kommen für die Unterhaltung der Radwege u. a. folgende Geräte zum Einsatz: Multicare (einschließlich Kehrwalze, Bankettmäher), UNIMOG`s (einschließlich Mähgeräte und Lichtraumprofilerschneidgeräte) Kleintraktor John Deere 2320, zzgl. diverser Anbauteile Schlegelmähwerk, Kehrbürste.

-Im **Amt Ruhland** wurden die Radwege mit Beschluss von den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf das Amt übertragen. Das Amt übernimmt somit die nötigen Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Hierfür wurde der amtseigene Bauhof 2016 mit Straßenbautechnik ausgerüstet: Fugenschneider Husqvarna, Bomag Einradvibrationswalze BW 55 E, Thermocontainer 1,2 t für Multicar. Im Jahr 2016 wurde infolge des altersbedingten Ausscheidens von Bauhofpersonal ein neuer Mitarbeiter für den Bauhof eingestellt, der entsprechend seiner Qualifikation sicherstellt, dass Kleinstreparaturen sachgerecht, nachhaltig ausgeführt werden können.

-Das Amt Ruhland ist im Besitz eines Reißpfluges. Dieses Gerät wird bei Bedarf vom Amt Ruhland auch verliehen. Voraussetzung für den Einsatz des Reißpfluges ist eine starke Zugmaschine. Die wirksame Tiefe beim Einsatz des Reißpfluges liegt bei 40 bis 50 cm.

-Für die Reparaturen an den Fahrbahnen, Erneuerung der Beschilderung, der Entwässerung bestehen teilweise Rahmenverträge mit Firmen (z. B. Städte Schwarzheide und Großräschen).

-Bei der Stadt Lübbenau/Spreewald ist ein Straßenmeister beschäftigt. Die Dienstvereinbarung über die Kontrolle der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald regelt eine vierteljährliche Kontrolle der Rad- und Wanderwege. Festgestellte Mängel, zu deren Beseitigung der städtische Bauhof in der Lage ist, werden durch diesen umgehend beseitigt. Größere Reparatur- und/oder Regulierungsarbeiten werden an Fachfirmen vergeben.

-Können die Instandhaltungs- bzw. Erneuerungsanforderungen durch die kommunalen Bauhöfe oder den Technikbereich des Zweckverbandes LSB nicht abgesichert werden, erfolgt eine Ausschreibung der Leistung (laut Haushaltsansatz) und die entsprechende Vergabe.

-Für die laufende Unterhaltung der Radwege (Fern- und regionale Radwege) werden in jeder Kommune jährlich **Haushaltsansätze** ausgewiesen:

Amt Ruhland: 15.000 €

Stadt Calau: 3.000 €

Stadt Großräschen: 10.000 € für Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, davon 5.000 € innere Verrechnung (für die beantragten förderfähigen Radwege 3.000 €)

Gemeinde Schipkau: 7.000 €

Stadt Lübbenau/Spreewald für die Unterhaltung der Rad- und Wanderwege: 27.500 Euro (Haushaltsansätze 2017) – dazu gehören Reparaturarbeiten am Straßenbelag, Lichtraumschnitt, Regulierung Bankette, punktuelle Beseitigung von Wurzelschäden sowie die Reparatur und Ersatzbeschaffung für vorhandene Rad- und Wanderwegebeschilderung.

Für die Unterhaltung von Brücken und Durchlässen der Stadt Lübbenau/Spreewald, welche sich in großem Umfang auch auf Rad- und Wanderwegen befinden, erfolgt die Haushaltsplanung gesondert. Hier stehen im Jahr 2017 50.000 Euro für Bauwerksprüfungen, Materialeinkauf und Reparaturen zur Verfügung.

Stadt Schwarzheide: 20.000 € (ab 2017)

Stadt Lauchhammer: 3.500 € zuzüglich Haushaltsansatz 30.000 € Leistungen des Bauhofs für alle Radwege einschließlich Materialkosten, Fremdleistungen und Technikeinsatz.

Die Stadt Vetschau/Spreewald sichert die Unterhaltung der Radwege im Wesentlichen durch die Auftragsvergabe an Fremdfirmen mit einem jährlichen Haushaltsansatz von 20.000 € und Leistungen des städtischen Bauhofs.

Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg 2017: 5.000 €, Folgejahre jeweils 10.000 € - Die Summe dient der Verkehrssicherung und der Durchführung von Reparaturen an dringenden Radwegestellen (ergeben sich aus den jeweiligen Verkehrsschauen und Zustandsberichten der lfd. Saison – Haushaltsansatz 2017 aus Saison 2016).

- Im Amt Altdöbern werden für jede Gemeinde eigenständig die Unterhaltungskosten geplant: Nachfolgender Ansatz wurde für die Jahre 2017-2020 für die Unterhaltung der Radwege veranschlagt:

Gemeinde	2017	2018	2019	2020
Altdöbern	15.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Bronkow	20.000 €	20.000 €	15.000 €	15.000 €
Luckaitztal	34.000 €	17.000 €	17.000 €	12.000 €
Neu-Seeland	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Neupetershain	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €

-Im Amt Ortrand werden für jede Gemeinde im jeweiligen Haushalt die Aufwendungen für die Unterhaltung der Radwege im Gemeindegebiet geplant:

Gemeinde	2017	2018	2019	2020
Ortrand	1.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Großkmehlen	3.000 €	10.000 €	15.000 €	15.000 €
Lindenau	2.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Kroppen	2.000 €	5.000 €	10.000 €	10.000 €
Tettau	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Frauendorf	3.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €

Siegurd Heinze
Landrat

Modernisierung Radfernwege LK OSL - Kostenübersicht

	Baukosten	Planungsansatz 10 %	Gesamtkosten	Entwurfsplanungskosten	
				Eigenanteil 10%	20 % des Planungsansatzes
Amt Altdöbern	413.290,00 €	41.329,00 €	454.619,00 €	45.461,90 €	8.265,80 €
Amt Ortrand	117.800,00 €	11.780,00 €	129.580,00 €	12.958,00 €	2.356,00 €
Amt Ruhland	739.495,00 €	73.949,50 €	813.444,50 €	81.344,45 €	14.789,90 €
Gemeinde Schipkau	97.600,00 €	9.760,00 €	107.360,00 €	10.736,00 €	1.952,00 €
Calau	1.191.490,00 €	119.149,00 €	1.310.639,00 €	131.063,90 €	23.829,80 €
Großräschen	973.823,00 €	97.382,30 €	1.071.205,30 €	107.120,53 €	19.476,46 €
Lauchhammer	329.450,00 €	32.945,00 €	362.395,00 €	36.239,50 €	6.589,00 €
Lübbenau/Spreewald	192.150,00 €	19.215,00 €	211.365,00 €	21.136,50 €	3.843,00 €
Schwarzheide	306.000,00 €	30.600,00 €	336.600,00 €	33.660,00 €	6.120,00 €
Vetschau/Spreewald	111.000,00 €	11.100,00 €	122.100,00 €	12.210,00 €	2.220,00 €
Zweckverband Lausitzer Seenland	511.000,00 €	51.100,00 €	562.100,00 €	56.210,00 €	10.220,00 €
Gesamt	4.983.098,00 €	498.309,80 €	5.481.407,80 €	548.140,78 €	99.661,96 €

